AMT FÜR KOMMUNIKATION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

AUSWERTUNG DER STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER NATIONALEN KONSULTATION DER REGULIERTEN ENTGELTE FÜR DEN ZUGANG ZUM TELEFONFESTNETZ DER TELECOM LIECHTENSTEIN AG

Konsultationsperiode: 6. November 2018 – 20. November 2018

Stellungnahmen von: **Hoi Internet AG, TON Total Optical Networks AG, Rii Seez Net (Elektrizitäts- und Wasserwerk der Stadt Buchs), Cryptoshell AG, TV-COM AG und voxphone AG**

Dieses Dokument bietet einen Überblick über die eingelangten Stellungnahmen im Rahmen der vom Amt für Kommunikation (AK) gemäss Art. 24(1) i.V.m. Art. 46 und 47 KomG durchgeführten nationalen Konsultation des Verfügungsentwurfs betreffend die regulierten Entgelte für den Zugang zum Telefonfestnetz der Telecom Liechtenstein AG (TLI). Der TLI selbst wurde der gegenständliche Verfügungsentwurf im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zugestellt. Sie hat im Rahmen des Verfahrens von der Möglichkeit, eine Stellungnahme einzubringen, Gebrauch gemacht und im Rahmen der nationalen Konsultation keine Stellungnahme mehr angebracht.

Nachfolgend werden die wesentlichen bzw. charakteristischen Punkte der eingelangten Stellungnahmen erörtert, soweit sie das AK für relevant erachtet. Da von den oben genannten Stellungnahmen nur jene der Hoi Internet AG, der TON Total Optical Networks AG, der TV-COM AG und der voxphone AG inhaltlich auf den konsultierten Massnahmenentwurf eingehen, werden in weiterer Folge auch nur diese Stellungnahmen ausgewertet. Die Erörterung folgt der Abfolge bzw. Struktur der jeweiligen Stellungnahme. Auszüge aus den Stellungnahmen sind *kursiv* gekennzeichnet.

Aus der Nicht-Befassung mit einem bestimmten Vorbringen oder dem nicht-expliziten Widerspruch lässt sich keine Zustimmung des AK zu diesen Punkten ableiten. Berücksichtigungswürdige Vorbringen finden direkten Eingang in die Finalversion der Verfügung.

Die eingelangten inhaltlichen Stellungnahmen sind – soweit sie nicht berechtigten Geheimhaltungsinteressen unterliegen – im Originaltext auf der Webseite des AK veröffentlicht.

Vaduz, 16. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

Hoi Internet AG 3

TON TOTAL Optical Networks AG 6

TV-COM AG 8

voxphone AG 10

Hoi Internet AG

[Eingabe fristgerecht : 15. November 2018]

Einleitend hält die Hoi Internet AG (Hoi) fest, dass sie es als problematisch empfindet, dass in dem Verfügungsentwurf des AK die Endkundenpreise sowie die Preise für das Vorleistungsprodukt genannt werden, da der Kunde somit Einblick in die Preisgestaltung der Vorleistungsnehmer erhalte.

Im Hinblick auf die Rückzahlung zu viel verrechneter Entgelte regt Hoi an, dass das AK eine entsprechende Frist für die Rückzahlung vorsieht bzw. den zeitlichen Rahmen entsprechend setzt.

Unter der Überschrift „Nachbildung des Endkundenangebots, Spruch 4“ schlägt Hoi vor, die Telekom zu verpflichten, die Vorleistungsnehmer mindestens vier Monate vor Inkrafttreten von Produkt- und Preisänderungen zu informieren, da neue Produkt- sowie Preisanpassungen vorab und frühzeitig zu genehmigen seien. Zudem sollte der Wechsel der Freiminuten Pakete pro Rufnummer monatlich möglich sein.

Unter Hinweis auf den Verfügungsentwurf meint Hoi, dass die vom AK festgelegten Initialkosten für das Grundangebot weiterhin als zu hoch empfunden werden.

Zum Leistungsinhalt des Grundangebots führt Hoi aus, dass TLI dem Vorleistungsnehmer Dokumente, Preis-und Tariflisten sowie Formulare in bearbeiteter Form zur Verfügung stellen müsse und nicht wie bisher bloss pdf-Dokumente übermitteln sollte, die vom Verletzungsnehmer selbst in ein bearbeitetes Format konvertiert werden mussten.

Weiters führt Hoi aus, dass im Grundangebot das Fraud-Management zwar als Leistung angegeben wird, dass aber keine Dokumente oder sonstigen weiteren Angaben zum Fraud Management verfügbar sind.

Abschliessend hält Hoi fest, dass die verfahrensgegenständlichen Entgelte bereits Anfang 2019 in Kraft gesetzt werden sollten.

Das AK hat die vorgebrachten Argumente in Erwägung gezogen und hält dazu Folgendes fest:

Das AK kann das vorgebrachte Argument, wonach es problematisch sei, dass in dem Verfügungsentwurf des AK Endkundenpreise der TLI sowie die Preise für das Vorleistungsprodukt genannt werden und der Kunde somit Einblick in die Preisgestaltung der Vorleistungsnehmer erhalte, nicht nachvollziehen. Die verfahrens- und somit natürlich auch verfügungsgegenständlichen Vorleistungspreise bilden die Grundlage, auf der die Endkundenpreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktverhältnisse von den Anbietern (frei von Regulierung) festgelegt werden. Wenn diese Vorleistungspreise in einem Verfah-

ren festgelegt werden, gebietet es nicht nur die Transparenz, sondern die Logik, dass Werte, Beträge und Herleitungswege entsprechend in der Verfügung dargestellt werden.

Zum Vorbringen hinsichtlich der Rückzahlung ist zunächst festzuhalten, dass die Verfügung die Erstellung einer „Gutschrift“ vorsieht und ausführt, dass „zu viel verrechnete und eingenommene Entgelte gutzuschreiben und mit neu entstehenden Forderungen aus dem jeweiligen Rechtsverhältnis aufzurechnen [sind]“. Es wird also kein Geld von der TLI zu den VoIP Partnern fliessen, sondern im Rahmen der Dienste-Verrechnung berücksichtigt. Hinsichtlich der Frage nach dem Anwendungszeitpunkt dieser Regelung ist auszuführen, dass Verfügungen grundsätzlich ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem sie rechtskräftig sind. Im Fall der gegenständlichen Entscheidung ist einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen (vergleiche Spruchpunkt 5). Insofern erübrigt sich eine detaillierte Regelung darüber, wann oder wie die Gutschrift zu erfolgen hat, da diese unmittelbar nach Zustellung der Verfügung zu erfolgen hat. Sollte es in der operativen Abwicklung der Gutschrift tatsächlich zu Problemen kommen, steht das AK zur Abhilfe zur Verfügung.

Die von Hoi vorgeschlagene Mindestfrist von vier Monaten vor Inkrafttreten von Produkt- und Preisänderungen zur Information der Vorleistungsnehmer hält das AK für zu lang. Eine solch lange Frist würde der TLI die Möglichkeit nehmen, kompetitive Endkundenangebote auch vor ihren Konkurrenten anzubieten. Diese Möglichkeit, die im Rahmen von funktionierendem und selbsttragendem Wettbewerb jedem Marktteilnehmer zukommt, soll und kann der TLI aber nicht genommen werden. Lediglich dann, wenn die Nachbildung des entsprechenden Endkundenangebotes auf Grundlage der bestehenden Vorleistungspreise nicht mehr möglich ist, muss die TLI ihre Vorleistungspreise entsprechend anpassen.

Der Vorschlag der Hoi, dass ein Wechsel der Freiminuten Pakete pro Rufnummer monatlich möglich sein soll, ist für das AK nachvollziehbar und gerechtfertigt. Gleichzeitig hält das AK fest, dass ein solcher monatlicher Wechsel derzeit nicht ausgeschlossen ist und deshalb auch möglich sein sollte. Die konkrete Umsetzung dieses Punktes muss jedoch im Detail dem Standardangebot und damit der Verfügung betreffend die Genehmigung des Standardangebots vorbehalten bleiben.

Hinsichtlich der Initialkosten verweist das AK auf die detaillierten Ausführungen und Berechnungen auf den Seiten 38ff. des Verfügungsentwurfes. Das AK hat die entsprechenden Positionen kostenorientiert auf Basis der vorliegenden Kostenrechnung berechnet und eine deutliche Reduktion von rund 20 % erreicht.

Hinsichtlich der Forderung nach bearbeitbaren Dokumenten und Formularen sowie der Klarstellung, dass das Fraud Management Leistungsinhalt des Grundangebots ist, verweist das AK Hoi ebenfalls auf das noch zu genehmigende Standardangebot: Die konkrete Umsetzung dieser Punkte ist nicht Gegenstand der Festlegung der Entgelte und muss deshalb im Detail dem Standardangebot und damit der Verfügung betreffend die Genehmigung des Standardangebots vorbehalten bleiben.

Hinsichtlich des Inkrafttretens der verfahrensgegenständlichen Regelungen hält das AK fest, dass die jeweiligen Entgelte ab dem der Zustellung der gegenständlichen Entscheidung an die TLI nachfolgenden Monatsersten in Kraft treten.

TON Total Optical Networks AG

[Eingabe fristgerecht : 16. November 2018]

Die TON Total Optical Networks AG (TON) hält in ihrer Stellungnahme einleitend fest, dass sie das Verhalten der Telekom Liechtenstein AG als reine Verzögerungstaktik erachtet und sie auf diesen Umstand bereits mehrfach hingewiesen habe.

Hinsichtlich der Kosten für das Grundangebot VoIP Whitelabel FL steht TON auf dem Standpunkt, dass die vorgesehenen Entgelte nach wie vor überteuert seien und alternative Anbieter vor einem Markteintritt hemmen würden.

Zum Thema „Fraud“ hält TON fest: Dieses *„ist in der Verfügung nicht geregelt und muss ein fester Bestandteil der Regulierung werden. Der Provider ist bis zur Abrechnung im „Blindflug“ und zu 100% abhängig der Telecom Liechtenstein AG. Um Streitigkeiten zu vermeiden muss eine klare Regelung definiert werden mit einem detaillierten Prozess welche auch die Rechte und Pflichten beider Parteien regelt.“*

Unter der Überschrift „nomadische Nutzung“ fordert TON, dass diese weiterhin gewährleistet sein muss.

Abschliessend hält TON fest, dass eine abschliessende Klärung über die Anwendung der 30/1 Verrechnung (Taktung) fehlt.

Das AK hat die vorgebrachten Argumente in Erwägung gezogen und hält dazu Folgendes fest:

Zum zeitlichen Ablauf des gegenständlichen Verfahrens sei auf die Ausführungen auf den Seiten 9 bis 14 verwiesen. Auch wenn das Verfahren in seiner Gesamtheit tatsächlich lang gedauert hat, ist dabei zu berücksichtigen, dass sich – aus verschiedenen Gründen, die nicht dem AK zuzurechnen sind – der Verfahrensgegenstand wesentlich verändert hat: Während es zu Beginn um das gesamte Standardangebot gegangen ist, wurden die Entgelte als eigener Verfügungsgegenstand herausgenommen, um weitere Verzögerungen zu vermeiden. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass in regulatorischer Hinsicht die Zeitdauer des gegenständlichen Verfahrens erst ab der Genehmigung des Kostenrechnungsmodells, welches für die gegenständliche Entscheidung unabdingbare Voraussetzung ist, gerechnet werden darf.

Hinsichtlich der Kosten für das Grundangebot verweist das AK auf die detaillierten Ausführungen und Berechnungen auf den Seiten 38ff. des Verfügungsentwurfes. Das AK hat die entsprechenden Positionen kostenorientiert auf Basis der vorliegenden Kostenrechnung berechnet und eine deutliche Reduktion von rund 20 % erreicht.

Zu den Themen Fraud und nomadische Nutzung verweist das AK TON auf das noch zu genehmigende Standardangebot: Die konkrete Umsetzung dieser Punkte ist nicht Gegenstand der Festlegung der Entgelte und muss deshalb im Detail dem Standardangebot und

damit der Verfügung betreffend die Genehmigung des Standardangebots vorbehalten bleiben.

Den Hinweis von TON auf die 30/1 Taktung hat das AK dahingehend aufgegriffen, als dieser Punkt nunmehr unter der Überschrift „Rahmenbedingungen“ in der FL VoIP Preisliste enthalten ist.

TV-COM AG

[Eingabe verspätet: 1. Dezember 2018]

Einleitend hält die TV-COM AG (TV-COM) fest, dass die Statistik zeige, dass der Endkunde durchaus einem funktionierenden Wettbewerb interessiert sei, ansonsten wären im Jahr 2010 nicht 19 % der Verbindungsminuten durch andere Anbieter generiert worden.

TV-COM äussert sich kritisch hinsichtlich des Freiminutenpreises, der der Berechnung der Freiminuten-Paketpreise zu Grunde liegt, da dieser unter den Entgelten liege, die TLI für die Terminierung gemäss RIO-Vertrag verlange. Nach Meinung der TV-COM bedeute dies, dass die Minuten-Preise im RIO zu hoch angesetzt seien und ebenfalls reduziert werden müssten.

Hinsichtlich der einmaligen Set-up Kosten führt TV-COM aus, dass diese immer noch zu hoch seien und die der Berechnung zugrunde gelegten Arbeitssstunden wesentlich zu hoch angesetzt seien.

Das AK hat die vorgebrachten Argumente in Erwägung gezogen und hält dazu folgendes fest:

Das AK teilt die Auffassung der TV-COM an einem funktionierenden Wettbewerb auf dem Telefonie-Markt.

Hinsichtlich des Preises pro Freiminute ist zu berücksichtigen, dass diese Berechnung nicht von den Terminierungskosten der TLI ausgeht, sondern sich als Retail-Minus Ergebnis aus den Endkundenpreisen der verschiedenen Freiminuten-Pakete der TLI ergibt (vgl. im Detail dazu die Ausführungen auf den Seiten 32 und 33 des Verfügungsentwurfs). Der errechnete Preis pro Freiminute ist allerdings insofern ein rein rechnerischer, weil einerseits niemals nur eine Freiminute bezogen werden kann, sondern immer ein entsprechendes Paket bestellt und bezahlt werden muss und weil andererseits nur ein relativ kleiner Anteil der Endkunden ihre monatlichen Freiminutenpakete tatsächlich ausschöpft. Zum Vergleich mit den Terminierungskosten der TLI und damit den Kosten für eine Sprachminute muss vielmehr auf den regulären Vorleistungs-Minutenpreis abgestellt werden, der sich unter Anwendung des Retail-Minus-Abzugs in Höhe von 35 % auf den entsprechenden Endkunden-Preis ergibt. Das sind im Fall eines Anrufes auf das liechtensteinische Festnetz 3.84 Rp. im Normaltarif und 2.82 Rp im Niedertarif (jeweils exkl. MwSt.). Durchschnittlich beträgt der Minutenpreis also 3.33 Rp und liegt damit nicht unter den Kosten der Terminierung.

Hinsichtlich der einmaligen Setup-Kosten verweist das AK auf die detaillierten Ausführungen und Berechnungen auf den Seiten 38ff. des Verfügungsentwurfes. Dabei hatte das AK keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die von der TLI geführten Stundenaufzeichnungen zur Abwicklung der einzelnen Projekte nicht den Tatsachen entsprechen. Das AK hat jedoch

die entsprechenden Positionen kostenorientiert auf Basis der vorliegenden Kostenrechnung berechnet und eine deutliche Reduktion von rund 20 % erreicht.

voxphone AG

[Eingabe verspätet: 1. Dezember 2018]

Die voxphone AG (voxphone) hat in ihrer Stellungnahme lediglich den Punkt des Entgelts pro Freiminute in Höhe von CHF 0.0143 aufgegriffen.

Dazu ist wie bereits oben zur Stellungnahme der TV-COM ausgeführt, Folgendes anzumerken:

Hinsichtlich des Preises pro Freiminute ist zu berücksichtigen, dass diese Berechnung nicht von den Terminierungskosten der TLI ausgeht, sondern sich als Retail-Minus Ergebnis aus den Endkundenpreisen der verschiedenen Freiminuten-Pakete der TLI ergibt (vgl. im Detail dazu die Ausführungen auf den Seiten 32 und 33 des Verfügungsentwurfs). Der errechnete Preis pro Freiminute ist allerdings insofern ein rein rechnerischer, weil einerseits niemals nur eine Freiminute bezogen werden kann, sondern immer ein entsprechendes Paket bestellt und bezahlt werden muss und weil andererseits nur ein relativ kleiner Anteil der Endkunden ihre monatlichen Freiminutenpakete tatsächlich ausschöpft. Zum Vergleich mit den Terminierungskosten der TLI und damit den Kosten für eine Sprachminute muss vielmehr auf den regulären Vorleistungs-Minutenpreis abgestellt werden, der sich unter Anwendung des Retail-Minus-Abzugs in Höhe von 35 % auf den entsprechenden Endkunden-Preis ergibt. Das sind im Fall eines Anrufes auf das liechtensteinische Festnetz 3.84 Rp. im Normaltarif und 2.82 Rp im Niedertarif (jeweils exkl. MwSt.). Durchschnittlich beträgt der Minutenpreis also 3.33 Rp und liegt damit nicht unter den Kosten der Terminierung.